

Hinweis für Beschäftigte in Kleinunternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat für das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, eine Ausnahme gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) zugelassen. Dies bedeutet, dass

- der/die Sabotageschutzbeauftragte neben den Aufgaben des personellen Sabotageschutzes bzw.
- der/die Beauftragte für Satellitendatensicherheit neben den Aufgaben der personellen Satellitendatensicherheit

ausnahmsweise zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen darf.

Der/Die Sabotageschutzbeauftragte bzw. der/die Beauftragte für Satellitendatensicherheit darf Kenntnisse, die ihm/ihr aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit als Beauftragte/r zugänglich sind, nicht für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben im Rahmen der Personalverwaltung verwerten. Sofern Sie die Vermutung haben, dass Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung zweckwidrig verwendet werden/wurden, wenden Sie sich unmittelbar an:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228-997799-0, Fax: +49 (0)228-997799-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: www.bfdi.bund.de